

## Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung umfasst im letzten Ausbildungsjahr:

- Eine Hausarbeit von 20-30 Seiten Umfang,
- Drei vier- bis fünfstündige Klausuren,
- Ggf. mündliche Prüfungen.

## Kosten und Förderung

- Lernmittel werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- Für sonstige unterrichtliche Aufgaben, Projekte, Exkursionen, Klassenfahrten u. ä. können Kosten entstehen.
- BAföG: Anträge auf Förderung sind beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu stellen.
- Für die Ausbildung an der Fachschule kann unter bestimmten Umständen auch das sogenannte „Meister BAföG“ (AFBG) beantragt werden.
- Weitere Informationen unter: <http://www.aufstiegs-bafoeg.de>

## Bewerbungen

- bis Ende Februar (Datum des Poststempels) für das jeweils kommende Schuljahr an das

BerufsBildungsZentrum Dithmarschen  
Rungholtstraße 2c  
25746 Heide

**Auskunft erteilt: Thorsten Sommer**

Tel: 0481 – 85081-0

Fax: 0481 – 85081-45

E-Mail: [info@bbz-dithmarschen.de](mailto:info@bbz-dithmarschen.de)

Internet: [www.bbz-dithmarschen.de](http://www.bbz-dithmarschen.de)

## Bewerbungsunterlagen

- ◆ Bewerbungsformular
- ◆ Personalbogen
- ◆ Übersicht bisheriger Schulbesuche und ggf. beruflicher Tätigkeiten
- ◆ Zeugnisse **in beglaubigter Form**
- ◆ Praktikumsnachweise

Bei der Aufnahme in die Fachschule muss am ersten Schultag ein **aktuelles erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach §30 Abs. 5 sowie §§30 und 31 BZRG** (nicht älter als 3 Monate) vorliegen.

Bewerbungsformulare unter:  
<https://www.bbz-dithmarschen.de/aktuelles-aus-dem-bbz/anmeldung-und-bewerbung/>



# Fachschule für Sozial- pädagogik

Ausbildung zum  
Erzieher/ zur Erzieherin  
3 Jahre

## BBZ Dithmarschen

## Aufnahmevoraussetzungen und Auswahlgrundsätze

### Schulische Aufnahmevoraussetzung:

- **Der Mittlere Schulabschluss** oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss.

und

### Berufliche Aufnahmevoraussetzung:

- a) der Abschluss in einem für die Zielsetzung der angestrebten Fachrichtung einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf sowie der Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand

oder

- b) der Abschluss einer nicht einschlägigen Berufsausbildung einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung und einschlägiger sozialpädagogischer Praxis im Umfang von 150 Zeitstunden

oder

- c) eine für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren in einer anerkannten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe

oder

- d) eine einschlägige sozialpädagogische Praxis im Umfang von 150 Zeitstunden sowie der schulische Teil der Fachhochschulreife, die Fachgebundene oder Allgemeine Hochschulreife; auf die Zeiten der sozialpädagogischen Praxis werden förderliche freiwillige Dienste auf der Grundlage von Bundesgesetzen angerechnet.

Sofern der schulische Abschluss im Ausland erworben wurde, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 vorzulegen.

Außerdem ist ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern vorzulegen.

## Bildungsziel/ Berechtigungen

Ein erfolgreicher Abschluss berechtigt die Absolventin/ den Absolventen die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Erzieher“/„Staatlich anerkannte Erzieherin“ zu tragen.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule wird eine Hochschulzugangsberechtigung erworben. Weiterhin wird eine Urkunde ausgestellt, in der neben der Berufsbezeichnung auch der Titel mit dem Klammerzusatz „Bachelor Professional im Fachbereich Sozialwesen“ verliehen wird.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule wird eine Hochschulzugangsberechtigung erworben.

## Ausbildungsdauer

Die Unterrichtszeiten in den drei Jahren liegen täglich im Zeitraum zwischen 07:45 bis 14:30 Uhr, in Ausnahmefällen auch bis 16:15 Uhr.

## Unterricht

Der Unterricht umfasst

- 6 Lernfelder
- 3 Unterrichtsfächer
- Wahlpflichtbereiche

## Praktikumszeiten

Außerdem sind in jedem Ausbildungsjahr Praktika im Umfang von 10 Wochen á 330 Stunden abzuleisten.

Die Arbeitsfelder für die Praktika sind:

- Elementarbereich nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 KitaG (Kindertagesstätten)
- Horte und betreute Grundschulen
- Einrichtungen der Jugendsozialarbeit
- Einrichtungen der Jugendhilfe
- Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen
- Schulsozialarbeit
- Einrichtungen der pädagogischen Gesundheitsförderung, z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrien